

Hauptsatzung der Stadt Osnabrück vom 24. April 2012 (Amtsblatt 2012, S. 15 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 9. Februar 2021*

§ 1

Bezeichnung und Hoheitszeichen

- (1) Die Stadt führt den Namen "Stadt Osnabrück".
- (2) Die Farben der Stadt sind Schwarz-Silber.
- (3) Das Stadtwappen ist ein schwarzes, sechsspeichiges, stehendes Rad auf silbernem Grund.
- (4) Die Amtskette enthält das Stadtwappen. Sie wird bei besonderen Anlässen vom Oberbürgermeister/von der Oberbürgermeisterin getragen.

§ 2

Dienstsiegel

Das Dienstsiegel zeigt das Wappen der Stadt und die Umschrift "Stadt Osnabrück".

§ 3

Verkündung und öffentliche Bekanntmachung

- (1) Soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, werden Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Osnabrück im „Amtsblatt für die Stadt Osnabrück“ verkündet bzw. bekannt gemacht.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, auf der Internetseite der Stadt Osnabrück unter <https://www.osnabrueck.de/bekanntmachungen/> und der Angabe des Bereitstellungstages. In der „Neuen Osnabrücker Zeitung“ wird auf die Bereitstellung im Internet unter der vorgenannten Adresse nachrichtlich hingewiesen.

*) Lesefassung der Hauptsatzung der Stadt Osnabrück vom 24. April 2012 unter Berücksichtigung der Änderungssatzung vom 09.02.2021

Satzungsänderungen	Amtsblatt (Jahr/Seite)	Geänderte Paragraphen	Art der Änderung
12.06.2018	2018, 69	§ 12	neu
04.12.2018	2018, 1 f.	§ 9, § 10	Änderung
17.03.2020	2020, 8	§ 3	Änderung
15.12.2020	2020, 145	§ 12	Änderung
09.02.2021	2021, 9	§ 9	Änderung

§ 4

Unterrichtung der Einwohner/-innen; Einwohnerversammlungen

- (1) Der/Die Oberbürgermeister/-in unterrichtet die Einwohner/-innen bei Bedarf in geeigneter Weise über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde, bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde soll sie/er die Einwohnerinnen und Einwohner rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen unterrichten. Die Unterrichtung ist so vorzunehmen, dass Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung besteht. Der/Die Oberbürgermeister/-in soll zu diesem Zwecke Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt oder für Teile des Stadtgebietes durchführen.
- (2) Werden zur Unterrichtung der Einwohner/-innen Einwohnerversammlungen durchgeführt, so ist hierauf eine Woche zuvor im amtlichen Teil der Neuen Osnabrücker Zeitung unter Angabe von Ort und Zeit ein Hinweis zu veröffentlichen.

§ 5

Anregungen und Beschwerden

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Die Zuständigkeiten des Verwaltungsausschusses und der Ausschüsse werden hierdurch nicht berührt. Werden Anregungen oder Beschwerden von mehreren Personen gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt Osnabrück vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellern/-innen können bis zu zwei Vertreter/-innen benannt werden.
- (2) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt Osnabrück zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von dem/der Oberbürgermeister/-in ohne Beratung den Antragstellern/-innen zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen oder Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.). Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden überträgt der Rat dem Verwaltungsausschuss, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gem. § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.
- (3) Der/Die Antragsteller/-in ist über die Art der Erledigung der Anregung oder Beschwerde vom/von der Oberbürgermeister/-in schriftlich zu unterrichten.

§ 6

Festlegung von Wertgrenzen

- (1) Der Rat beschließt über Rechtsgeschäfte nur, wenn
 - a) im Sinne des § 58 Abs. 1 Ziff. 14 NKomVG der Vermögenswert den Betrag von 50.000,00 Euro übersteigt. Bei der Verfügung über Grundstücke gilt eine Wertgrenze von 100.000,00 Euro.
 - b) im Sinne des § 58 Abs. 1 Ziff. 20 NKomVG der Vermögenswert den Betrag von 500,00 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung handelt.
- (2) Hinsichtlich der Abgrenzung der Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten die Wertgrenzen des Interpretationsbeschlusses des Rates der Stadt Osnabrück in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7

Verwaltungsausschuss

- (1) Der Verwaltungsausschuss besteht aus
 - a) den Beigeordneten
 - b) dem/der Oberbürgermeister/-in
 - c) den anderen leitenden Beamtinnen und Beamten auf Zeit. Die Mitglieder zu c) haben beratende Stimme.
- (2) Jede Ratsfrau und jeder Ratsherr ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als ZuhörerIn oder Zuhörer teilzunehmen.

§ 8

Vertretung der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters nach

§ 81 Abs. 2 NKomVG

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten bis zu drei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Stadt, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung Bürgermeisterin oder Bürgermeister mit einem Zusatz, aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsergebnis ergibt.

§ 9

Beamtinnen und Beamte auf Zeit

- (1) Außer der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister beruft der Rat gem. § 108 NKomVG vier weitere leitende Beamtinnen und Beamte in das Beamtenverhältnis auf Zeit.
- (2) Aus dem Kreis der Beamtinnen und Beamten auf Zeit ist die allgemeine Vertreterin oder der allgemeine Vertreter als Erste Stadträtin bzw. Erster Stadtrat zu benennen.
- (3) Die weiteren Beamtinnen und Beamte auf Zeit führen die Bezeichnung Stadträtin oder Stadtrat. In Verbindung mit dieser Bezeichnung kann ihr Fachgebiet gekennzeichnet werden. Die Aufgabenbereiche werden vom Rat im Benehmen mit der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister festgelegt.

§ 10

Allgemeine Vertretung der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters

- (1) Allgemeine Vertreterin oder allgemeiner Vertreter der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters ist die Erste Stadträtin oder der Erste Stadtrat, in der weiteren Folge eine/r der anderen leitenden Beamtinnen oder Beamten auf Zeit.
- (2) Die leitenden Beamtinnen oder Beamten auf Zeit vertreten die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister innerhalb des ihnen zugewiesenen Vorstandsbereiches.

§ 11

Unterrichtung des Rates

Der Verwaltungsausschuss und der/die Oberbürgermeister/-in haben alle Angelegenheiten, bei denen er/sie es den Umständen nach im Rahmen der gesetzlichen Zuständigkeiten für möglich halten, dass der Rat bzw. der Verwaltungsausschuss sich die Entscheidung bei Kenntnis der näheren Umstände im Einzelfall vorbehalten würde, vor einer Entscheidung dem Rat bzw. dem Verwaltungsausschuss zur Kenntnis zu geben.

§ 12

Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse

- (1) In öffentlichen Sitzungen des Rates, der Ratsausschüsse und der sonstigen Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern des Rates und der Ausschüsse mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Rates bzw. der Ausschüsse zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.
- (2) Ratsfrauen und Ratsherren und Ausschussmitglieder können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Veröffentlichung der Aufnahme unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.
- (3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates und der Ausschüsse, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Stadt, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.
- (4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

§ 13

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Osnabrück vom 16. September 2008 außer Kraft.

Die Änderungssatzung vom 12. Juni 2018 tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Änderungssatzung vom 4. Dezember 2018 tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Änderungssatzung vom 17. März 2020 tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Änderungssatzung vom 15. Dezember 2020 tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Änderungssatzung vom 9. Februar 2021 tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.